

VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 19. September 2022

Art. 45f Abs. 1 Bst. a: grundlegende Kriterien, die Angebote erfüllen müssen, damit sie ~~durch die~~mit den Integrationspauschalen finanziert werden können;

Bst. f: soweit erforderlich Übergangsbestimmungen für den ~~Übergang~~Wechsel vom bisherigen Finanzierungssystem für die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen zum Finanzierungssystem nach Art. 45a ff. dieses Erlasses.

Abschnitt IV: Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses ~~Erlasses~~Nachtrags.